

Ausgabe 2/2024

Laudato

Ein Magazin des Arbeitskreises Kirche und Tiere (AKUT)

AKUT
Arbeitskreis Kirche und Tiere

20 Jahre AKUT



Fokus: «Frieden»

Konfliktvermeidung

Kooperation und
Altruismus bei Tieren

Tiere in der Bibel

«Deine Augen
sind Tauben!»

Barbara und die Tiere

Neue «Laudato»-Serie

Friedensbruch gegenüber Tieren

Die Präambel der Schweizer Bundesverfassung erläutert feierlich die Grundsätze, auf die sich das Schweizervolk und die Kantone bei der Errichtung des Fundaments dieses Landes abstützten. «Im Namen Gottes, des Allmächtigen!» heisst es da namentlich, und: «[I]n der Verantwortung gegenüber der Schöpfung [...]».

Nachdem früher die Kantone zuständig waren, Schutzbestimmungen zugunsten von Tieren zu erlassen, wurde 1973 der Tierschutz zum «Staatsziel» ernannt. Der Staat machte es sich damit zur Aufgabe, überall da für den Schutz von Tieren unter menschlicher Obhut zu sorgen, wo aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses ein Ausbeutungspotenzial für die Tiere besteht. 1992 wurde schliesslich auch die Achtung der «Würde der Kreatur» – die Würde aller Lebewesen – in die Verfassung aufgenommen. Der Begriff war im bundesweit geltenden Recht neu, nicht jedoch dessen Inhalt. Die «Würde der Kreatur» gilt als etwas Vorbestehendes, der Schöpfung Inhärentes, das die Gesellschaft nicht schaffen, sondern lediglich anerkennen kann. Dieses Verfassungsprinzip ist in der gesamten Rechtsordnung zu beachten.

Basierend auf der Verfassung wurde das 1981 in Kraft getretene, landesweit geltende Tierschutzgesetz (TSchG) erarbeitet, das ein friedliches Miteinander gewährleisten soll, indem menschliche Interessen an der Nutzung von Tieren zwar berücksichtigt, jedoch zum Schutze der Tiere begrenzt werden sollen. Als Schutzobjekte gelten explizit das «Wohlergehen» sowie die «Würde» des individuellen Tieres. Ein Blick in diese Bestimmungen verrät allerdings, dass vielfältige menschliche Nutzungsinteressen den Schutzanspruch von Tieren weitgehend beschneiden. Als Beispiel hat, wer mit Tieren umgeht, für deren Wohlergehen zu sorgen, «soweit es der Verwendungszweck zulässt» (Art. 4 Abs. 1 lit. b TSchG). Es fragt sich, wo die Verantwortung gegenüber der Schöpfung hierbei bleibt?

Der eigentliche Friedensbruch gegenüber Tieren besteht allerdings im eklatanten Vollzugsmangel, der sich darin zeigt, dass Straftaten gegenüber Tieren bagatellisiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass

Tierschutzdelikte oftmals nicht ernst genommen und Strafverfahren gar nicht erst eingeleitet oder unsorgfältig durchgeführt werden, und wenn es zu einer Verurteilung kommt, dann sind die Strafen derart gering und verfehlt, dass sie ihre abschreckende und damit präventive Wirkung verloren haben.

Und: Noch immer werden die Tierschutzbestimmungen bei der Beurteilung von Straftaten durch die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht, unzureichend oder juristisch falsch angewendet. Fehlende Infrastrukturen, völlig unzureichende Schulung der Vollzugspersonen und eine systematisch herabwürdigende Beurteilung der Bedürfnisse von Tieren und ihres Leidens, verursacht durch den Menschen, zeugen von grundlegendem Desinteresse an der Einhaltung der «Friedensvereinbarung» mit der Schöpfung. Politik, Regierungen und Vollzugsbehörden – sie alle missachten das Schutzgebot gegenüber Tieren systematisch; einzelne sorgfältig arbeitende Behörden und Personen bilden die Ausnahme. Die Verantwortung dafür will niemand übernehmen: Der Bund spielt die Verantwortung für das Vollzugsmanko den Kantonen zu, und diese dem Bund.

Während Wirtschaftsdelikte, Sachbeschädigungen und Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz mit vergleichsweise hohen Strafen belegt werden, bildet Tierquälerei noch immer ein Kavaliärsdelikt. Als Marketinginstrument leistet «der Tierschutz», wie er vom Gesetz vorgesehen wird, gute Dienste, zu seiner ernsthaften Durchsetzung aber ist die Gesellschaft aufgrund der Konsequenzen, die sie mit sich bringen würde, nicht bereit. So leben wir weiterhin im Widerstreit mit unseren eigenen hehren Zielen, die den Frieden mit der Schöpfung suchen, während wir weitgehend in den Diensten des Mammon handeln.

Foto: zVg



Vanessa Gerritsen
Dr. iur., Mitglied der
Geschäftsleitung der
Stiftung für das Tier im
Recht (TIR), Zürich

Foto: pixabay.com

Arbeitskreis Kirche und Tiere



Foto: Ramiro Martinez auf Unsplash

Wer wir sind:

Wir sind Menschen aus den Kirchen, die sich für die Interessen der Tiere als unsere Mitgeschöpfe einsetzen.

Was wir wollen:

Wir geben Impulse für einen achtsameren und mitfühlenderen Umgang mit allen Geschöpfen im Denken und Handeln.

Was wir tun:

Wir geben Tieren in Kirche und Gesellschaft eine Stimme und setzen uns dafür ein, dass sich die Menschen in den Kirchen in ihrer Lebensführung nachhaltig dem Mitgefühl und der Achtsamkeit gegenüber Tieren öffnen.



Der Arbeitskreis Kirche und Tiere (AKUT) fördert und fordert die Achtung der Würde des Tieres in Kirche und Gesellschaft. Auch Tiere haben ein Recht auf Leben und einen Lebensraum.

Kontakt:
Arbeitskreis Kirche und Tiere (AKUT)
c/o reformierte Kirche Witikon
Witikonstrasse 286, CH-8053 Zürich
Tel. +41 (0)41 610 32 31
info@akut-ch.ch

Spendenkonto: PC 60-166592-7
IBAN CH70 0900 0000 6016 6592 7

Mehr erfahren:
 www.arbeitskreis-kirche-und-tiere.ch
www.tierfreundlichekirche.ch
 @Akut.schweiz

Seelsorgerliche Betreuung für Tierhalter und Tierschützerinnen:
www.arbeitskreis-kirche-und-tiere.ch/kontakt-seelsorgebriefkasten/seelsorgebriefkasten